



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/085/16133/2017-1
W. R.

Wien, 2.2.2018

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin MMag. Dr. Salamun über die Beschwerde des Herrn W. R. vom 16.10.2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Margareten vom 20.09.2017, Zl. VStV/917300034915/2017, betreffend eine Verwaltungsübertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 80,00 auf EUR 50 herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Mit Strafverfügung vom 15.03.2017 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 20.10.2016 um 13:21 in 1050 Wien, Margarethenplatz 3, Fahrtrichtung stadteinwärts, als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... bei Regen nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten, obwohl bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden sind. Wegen dieser Übertretung wurde über ihn eine Geldstrafe von € 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob er am 25.03.2017 fristgerecht Einspruch, in dem er vorbrachte, dass er am 20.10.2016 um die Mittagszeit sein Fahrzeug am helllichten Tag und bei leichtem Regen in zähflüssigem Verkehr und nahezu in Schrittempo Richtung stadteinwärts bewegte. Er halte es daher für unwahrscheinlich, dass sein Fahrzeug für andere Straßenbenutzer nicht erkennbar war.

Am 29.06.2017 gab der Meldungsleger eine Stellungnahme ab, in der vorbrachte, dass es sich bei der Sichtbehinderung am gegenständlichen Tag um starken Regen handelte. Das Ablesen des Kennzeichens sei ihm trotzdem möglich gewesen, da sich der nunmehrige Beschwerdeführer in einer Entfernung von ca. 10 Metern befand. Das Fahrzeug sei in Bewegung gewesen und habe sich Richtung Margarethenplatz bewegt.

Mit Schreiben vom 23.08.2017 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm eine zweiwöchige Frist ab Zustellung für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. In seiner am 10.09.2017 abgegebenen Stellungnahme brachte er vor, dass er sich nur mit 30 km/h in zähflüssigem Verkehr bewegt habe. Es sei unverständlich, dass zwar

seine Nummerntafel, aber sein LKW nicht zu erkennen gewesen sei. Laut Wetterbericht sei damals leichter Regen gewesen. Er sei momentan arbeitslos und verfüge nur über € 480,-- im Monat.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 20.09.2017 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 20.10.2016 um 13:21 in 1050 Wien, Margarethenplatz 3, Fahrtrichtung stadteinwärts, als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... bei Regen nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten, obwohl bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden sind. Wegen dieser Übertretung wurde über ihn eine Geldstrafe von € 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf die Anzeige und das Ergebnis des Beweisverfahrens stützen würden. Es seien keine Umstände hervorgekommen, die Angaben des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen. Mildernd seien keine Umstände hervorgekommen, erschwerend würde die Schwere der Tat gewertet. Die Handlung des Beschwerdeführers habe das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit geschädigt. Das Strafmaß sei unter Zugrundelegung des monatlichen Einkommens durchaus angemessen.

II.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er über ein monatliches Einkommen von € 480,-- verfüge. Im Fall der Strafherabsetzung verzichte er auf eine mündliche Verhandlung.

III.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Der Beschwerdeführer wurde in der

Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids auf das Erfordernis der Beantragung einer Verhandlung mit der Beschwerde hingewiesen (vgl. dazu VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007). Für den Fall der Herabsetzung der Strafhöhe gab der Beschwerdeführer ausdrücklich einen Verzicht ab. Somit hat keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Auch gab er in der Beschwerde lediglich sein niedriges Einkommen (nicht aber geringes Verschulden oder einen geringen Unrechtsgehalt) als Grund an, weshalb die Strafhöhe herabgesetzt werden solle, sodass auch aus diesem Grund keine mündliche Verhandlung erforderlich war.

IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 - KFG. 1967: in der Folge KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 40/2016 sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO. 1960 die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird.

Gemäß § 99 Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 40/2016 sind bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 40/2016 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Auch die Dauer eines strafbaren Verhaltens kann im Rahmen der Strafbemessung maßgebend sein (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197).

Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 etwa VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN). Dazu ist anzumerken, dass die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein oder nur ein geringes Einkommen bezieht. Eine Geldstrafe ist somit auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (vgl. etwa VwGH 13.3.1991, 90/03/0016).

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Minderjähriger ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten in diesem Falle unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV.2. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer fuhr am 20.10.2016 um 13:21 als Lenker mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-... in 1050 Wien, Margarethenplatz 3, Fahrtrichtung stadteinwärts. Es herrschte Sichtbehinderung durch Regen. Der Beschwerdeführer hatte die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten nicht eingeschaltet.

Der Beschwerdeführer bezieht Notstandshilfe in Höhe von € 480,-- pro Monat.

Diese Feststellungen zum Tathergang beruhen auf obenstehenden Erwägungen sowie dem Akteninhalt. Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen sich auf sein Vorbringen in der Beschwerde.

IV.3. Rechtliche Beurteilung:

IV.3.1.

Da sich die gegenständliche Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der behördlich verhängten Strafe richtet, ist „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur mehr die Straffrage, bei deren Beurteilung von dem behördlich festgestellten Sachverhalt und von der daraus abgeleiteten Verurteilung des Beschwerdeführers dem Grunde nach auszugehen ist (vgl. etwa VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092). Der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen und nicht Sache des Beschwerdeverfahrens.

Es war daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die objektive und subjektive Tatseite der ihm zur Last gelegten Übertretung nach § 99 Abs. 1 und 5 KFG verwirklicht hat.

Hinsichtlich des Sachverhalts ist entsprechend dem Spruch des vorliegenden Straferkenntnisses vom 20.09.2017 von der dort umschriebenen Tat auszugehen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

IV.3.2.

Durch die gegenständliche Tat wurde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in nicht unerheblichem Ausmaß geschädigt. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat war daher nicht als geringfügig einzustufen.

Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist nicht hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen und es kann daher auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als geringfügig angesehen werden.

Gegen den Beschwerdeführer liegen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, jedoch keine einschlägigen. Diese sind zwar nicht erschwerend zu werten, jedoch kommt ihm auch der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute.

Der Beschwerdeführer verfügt nach seinen Angaben in der Beschwerde über ein monatliches Einkommen von € 480,-- aus der Notstandshilfe. Somit müssen die Verhältnisse des Beschwerdeführers insgesamt als sehr ungünstig bewertet werden. Das Verwaltungsgericht Wien ist der Auffassung, dass die Einkommensverhältnisse im gegenständlichen Fall stärker zu berücksichtigen sind und deshalb eine Herabsetzung der Strafe, wie im Spruch ersichtlich, in Betracht kommt. Auch die nun herabgesetzte Strafe erscheint im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers jedenfalls ausreichend um ihn künftig von Verwaltungsstraftaten gleicher Art wirksam abzuhalten.

Eine weitere Strafherabsetzung kam unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe, die generalpräventive Funktion einer Verwaltungsstrafe und den anzuwendenden gesetzlichen Strafraum nicht in Betracht. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG schied auf Grund der oben erörterten Strafbemessungsgründe – die Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Taten sowie ein geringes Verschulden des Beschuldigten konnte nicht festgestellt werden – ebenso aus.

Da die Geldstrafe lediglich aufgrund der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers herabgesetzt wurde, kommt eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht. Der Grund der Strafmilderung ist in diesem Fall nicht in mildernden Umständen gelegen, die den Bereich des Verschuldens betreffen und daher auch für die Ersatzstrafe Geltung haben müssen (VwGH 12.02.1968, 0484/66)

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG werden dem Beschwerdeführer keine Kosten im Beschwerdeverfahren auferlegt, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG ist der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens bei der belangten Behörde mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,-- zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Salamun